

# **Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Malsch-Völkersbach**

vom 27. November 2017

Auf Grund der §§ 36 Abs. 2, 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1) hat sich der Ortschaftsrat der Ortschaft Malsch-Völkersbach in der Sitzung am 27. November 2017 diese Geschäftsordnung gegeben:

## **§ 1 Einberufung des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Weitere Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern des Ortschaftsrats eingereicht werden, dabei sollte eine Frist von 14 Tagen nicht unterschritten werden.
- (3) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Sitzung (siehe Punkt (2)). Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Wichtige Unterlagen sollen den Ortschaftsratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (4) In Notfällen kann der Ortschaftsrat formlos, ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

## **§ 2 Ablauf der Ortschaftsratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Darüber ob ein Punkt nichtöffentlich behandelt wird, sollte sich der Ortschaftsrat möglichst vor Einberufung einer Sitzung einigen (ggf. im Umlaufverfahren).
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. An der Beratung kann sich jedes Ortschaftsratsmitglied beteiligen. Dasselbe gilt für die anwesenden, in der Ortschaft wohnenden GemeinderätInnen, die nicht Ortschaftsratsmitglieder sind.
- (4) Der Ortschaftsrat Völkersbach begrüßt ausdrücklich die bürgerliche Mitwirkung am kommunalen Geschehen. Das Hinzuziehen sachkundiger Völkersbacher Bürger bei den Ortschaftsratssitzungen wird situativ angewendet.

- (5) Mindestens eine Einwohnerfragerunde ist als fester Tagesordnungspunkt in den Sitzungen vorgegeben. Bei Anfragen und Anregungen der Bevölkerung nimmt primär der Vorsitzende Stellung dazu. Bei Bedarf kann auch den weiteren Ortschaftsratsmitgliedern das Wort erteilt werden.
- (6) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (7) Während der Verhandlung über einen Gegenstand kann "Schluss der Beratung", "Schluss der Rednerliste" oder "Vertagung" beantragt werden.
- (8) Zum Ende eines Kalenderjahres sollen die Termine der künftigen Ortschaftsratsitzungen des Folgejahres bereits terminiert werden. Die Nennung der einzelnen Kalenderwochen ist hierbei ausreichend. Es sollten Termine für 8 Sitzungen festgelegt werden.

### **§ 3 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Ortschaftsratsmitglied können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem beratenen Gegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (3) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats sind jeweils getrennte Protokolle zu fertigen.
- (4) Die angefertigten Protokolle sollen den Ortschaftsräten innerhalb von sieben Tagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt innerhalb einer weiteren Wochenfrist keine Einwendungen über dessen Inhalt, gilt das Protokoll als gegengelesen bzw. als genehmigt und kann dann unterzeichnet werden (siehe (5) Urkundspersonen). Werden Einwendungen erhoben werden diese vom Ortschaftsrat beschlossen (entweder im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung).
- (5) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden, zwei Ortschaftsratsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und der Schriftführerin unterzeichnet (Urkundspersonen).

#### **§ 4 Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann in Ausnahmefällen per Mail im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats ausdrücklich widerspricht. Der Nutzung zeitgemäßer digitaler Kommunikationsmittel ist der Ortschaftsrat Völkersbach aufgeschlossen.

#### **§ 5 Informationen**

Über wichtige Themen und Informationen (z. B. Baumaßnahmen oder Straßenbaumaßnahmen) die bei der Ortsverwaltung eingehen werden die Ortschaftsräte innerhalb einer Woche durch den Ortsvorsteher informiert.

#### **§ 6 Ortsbegehung**

Mindestens einmal im Jahr wird eine Ortsbegehung durchgeführt. Zu dieser wird mindestens zwei Wochen vor der Begehung im Gemeindeanzeiger mit Wegbeschreibung eingeladen. Über die besprochenen Themen wird eine Niederschrift erstellt.

#### **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Wahlperiode des Ortschaftsrats bzw. längstens bis zum 30.06.2019. Änderungen der Geschäftsordnung können vom Ortschaftsrat auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.